

Gehbehinderte siegt vor Gericht

Marbacher
Zeitung
14.3.14

Ludwigsburg Die Krankenkasse muss der 71-Jährigen eine Steighilfe bezahlen, damit diese wieder ins Freie kann. *Von Tim Höhn*

Eine 71-jährige Frau aus Ludwigsburg hat vor dem Landessozialgericht einen überraschenden juristischen Erfolg errungen. Die Richter in Stuttgart entschieden unlängst in einer Berufungsverhandlung, dass die BKK Verkehrsbau-Union der gehbehinderten Rentnerin eine Treppensteighilfe bezahlen muss. Das rund 6000 Euro teure Gerät kann unter einen Rollstuhl montiert werden und ermöglicht einer zweiten Person, den Stuhl mitsamt Fahrer sicher über Treppen zu bugsieren.

Das Urteil ist deshalb verblüffend, weil das Bundessozialgericht (BSG) 2010 in einem Grundsatzurteil entschieden hatte, dass Krankenkassen nicht zur Kostenübernahme solcher Geräte verpflichtet sind. Der Markt für Treppensteighilfen war danach nahezu komplett eingebrochen – mit gravierenden Folgen für Gehbehinderte. Ihre Mandantin habe sich sehr gefreut, dass „jetzt endlich die Gerechtigkeit gesiegt“ habe, berichtet die Rechtsanwältin der 71-Jährigen. „Ihr ging es auch darum, die Rechte von Behinderten zu stärken.“

Ob das Urteil Bestand hat, muss sich allerdings noch erweisen. „Uns liegt die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vor, also konnten wir bislang nicht entscheiden, ob wir in Revision gehen“, erklärt die BKK mit Sitz in Berlin. Eine weitergehende Stellungnahme könne man zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeben. „Wir müssen abwarten und dann sehen, warum das Stuttgarter Gericht vom Grundsatzurteil des BSG abgewichen ist.“

Die erste Instanz, das Heilbronner Sozialgericht, hatte sich im September 2012 noch an die BSG-Rechtsprechung gebunden gefühlt und die Klage der Seniorin auf Kostenübernahme abgewiesen. Obwohl die Dame damals eindrücklich geschildert hatte, wie wichtig Treppensteighilfen für gehbehinderte Menschen seien. Die 71-Jä-

hrige wohnt seit mehr als 40 Jahren in einer Eigentumswohnung im zweiten Stock in Ludwigsburg – gäbe es kein Steighilfen, müsste sie alle sozialen Kontakte abbrechen oder umziehen. Auf den eigenen zwei Beinen schafft sie es nicht mehr durchs Treppenhaus, auch nicht mit der Hilfe ihres Mannes. Nur eine Steighilfe ermöglicht es dem Paar, ohne Unterstützung weiterer Personen ins Freie zu gelangen.

Der Vorsitzende Richter in Heilbronn appellierte damals an die Kasse, der Klägerin entgegenzukommen, vielleicht einen Teil der Kosten zu übernehmen oder ein gebrauchtes Gerät zur



Verfügung zu stellen – er stieß auf Granit. Krankenkassen sind nach dem BSG-Urteil zwar weiterhin zur Kostenübernahme von medizinischen Krankentransporten verpflichtet, müssen aber nicht für Hilfsmittel zahlen, die ein Behinderter allein wegen seiner Wohnsituation benötigt.

Und weil Treppensteighilfen teuer sind, finanzieren Kassen eben lieber Krankentransporte, wenn ein Behinderter zum Arzt muss. Dass Menschen auch aus anderen Gründen ins Freie möchten, lässt diese Regelung unberücksichtigt.

Kein Wunder, dass selbst der Richter in Heilbronn äußerte, er habe angesichts dieser „harten Rechtsprechung durchaus Bauchschmerzen“. Eine BKK-Vertreterin machte am Ende der Verhandlung einen fast absurd klingenden Vorschlag: die Klägerin müsse von nun an eben reichlich Krankentransporte in Anspruch nehmen. Wenn die Krankenkassen dann merken, wie „das ins Geld geht“, bestehe vielleicht wieder Handlungsspielraum bei der Erstattung von Steighilfen.

Dass es auch anders geht, hat jetzt also das Landessozialgericht bewiesen. Nach dem erstinstanzlichen Urteil hatte die Seniorin beschlossen, sich auf eigene Kosten eine Treppensteighilfe anzuschaffen. Sie hatte Glück, fand ein gebrauchtes, aber generalüberholtes Gerät für nur 1800 Euro.

Genau diesen Betrag muss ihr nun die BKK erstatten. Die Richter in Stuttgart erkannten ausdrücklich an, dass der Seniorin ohne die Treppensteighilfe jede Verbindung aus ihrer Wohnung ins Freie fehle.

Mit der Steighilfe können Gehbehinderte Treppen überwinden. Foto: Ulrich Alber GmbH